



Sitzung vom

25. April 2023

Mitgeteilt den

26. April 2023

Protokoll Nr.

329/2023

Anfrage Lamprecht

betreffend Biogas aus der Landwirtschaft

Antwort der Regierung

Der Bund fördert Biogasanlagen seit dem Oktober 2021 mit maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten (Art. 27 des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0]), wobei der Investitionsbeitrag vom Anlagentyp abhängig ist. Neben einem Investitionsbeitrag kann auch ein Betriebskostenbeitrag (Art. 33a EnG) beantragt werden. Das realistische Strompotenzial aus Grüngut, Abfällen aus Lebensmitteln und Hofdünger beträgt gemäss einer Potentialanalyse im Kanton Graubünden 12 Gigawattstunden (Botschaft zum Strombericht Heft Nr. 6/2012–2013, S. 350). Davon werden heute rund 4 GWh genutzt. Die in der Anfrage erwähnten Zahlen sind nur bereits mit Bezug auf Hofdünger um einen wesentlichen Faktor höher geschätzt (bis zu Faktor 12). Dabei handelt es sich um eine theoretische Betrachtung, welche die Verteilung des Hofdüngers auf den Kanton nicht berücksichtigt.

Zu Frage 1: Der Kanton Graubünden unterstützt im Rahmen des Projekts "*Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden*" bereits heute Projekte, welche praxistaugliche Lösungen und Antworten auf die drängenden Fragen des Klimaschutzes in der Bündner Landwirtschaft erarbeiten. Projekte im Bereich Biogasanlagen sind dabei auch vertreten.

Zu Fragen 2 und 3: Die Technologien sind bekannt. Wenn Biogas ins Gasnetz eingespeist wird, muss dieses vorher mittels einer technischen Anlage gereinigt werden, um den Qualitätsanforderungen zu genügen. Das Gasnetz ist liberalisiert, eine Abnehmerin oder ein Abnehmer für Biogas müsste zunächst gefunden werden. Wie sinnvoll eine dezentrale Sammlung und Reinigung sowie eine zentrale Einspeisung

von Biogas ist, müsste vertieft werden. Sehr wahrscheinlich könnte eine dezentrale Sammlung/Reinigung mit einer zentralen Einspeisung nicht kostendeckend betrieben werden. Das gilt wohl selbst mit einer zentralen Reinigung. Das theoretisch vorhandene Potenzial des Biogases ist ein Zehntel des heute benötigten Erdgases im Kanton. Deshalb ist Biogas kein realer Ersatz zu Erdgas.

Zu Frage 4: Im Kanton Graubünden können im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsanlagen Biogasanlagen gefördert werden, wenn diese Anlagen der Erforschung und der Erprobung erneuerbarer Energien oder energiesparender Systeme dienen (Art. 23 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden [BEG; BR 820.200]). Eine generelle Förderzusage für ein nicht konkretisiertes Projekt kann im Rahmen dieser Anfrage nicht erfolgen. Ein entsprechendes Fördergesuch kann beim Kanton und allenfalls beim Bund eingereicht werden. Dieses ist vor einer allfälligen Beitragsgewährung hinsichtlich der Förderkriterien zu überprüfen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several sharp, angular strokes.

Daniel Spadin